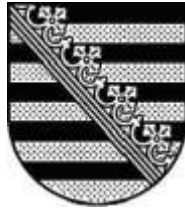


# **amtliche Bekanntmachung 1**



Amtsgericht Bautzen  
Hamtske sudnistwo Budyšin

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: **4 K 65/24**

Bautzen, d. 08.04.2026

## Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.06.2026	11:00 Uhr	Sitzungssaal 135, 1.OG	Hauptgebäude, Les- singstraße 7, 02625 Bautzen

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kamenz von Nebelschütz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Wendischbaselitz	51/1	Gebäude- und Freiflä- che, Landwirtschafts- fläche, Verkehrsfläche	Nebelschützer Stra- ße 35	1.580	606
Wendischbaselitz	51/2	Landwirtschaftsfläche		5.470	606
Wendischbaselitz	354	Waldfläche		4.940	606

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (modifizierter Typ EW 65B), einem denkmalge-  
schützten baufälligen Fachwerkhause, einer Scheune und mit weiteren baulichen Nebenanlagen  
gelegen in 01920 Nebelschütz, Nebelschützer Str. 35

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf  
98.200,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-  
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderen-  
falls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei  
der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten  
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Rechtspfleger